

Institutionelles Schutzkonzept des Caritasverbandes Hannover e. V.

„Unser Verband als
Schutzort!“

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	1 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
1. Vorwort	3
2. Präambel	4
3. Einleitung	6
4. Grundlagenbegriffe und Risikoanalyse	7
4.1 Die wichtigsten Begriffe	7
4.2 Kind – Kind	8
4.3 Erwachsene – Kind	9
4.4 Muster von sexuell geplanten Übergriffen	10
4.5 Risikoanalyse	11
5. Gesetzlicher Rahmen	12
6. Strukturelle Rahmenbedingungen	14
6.1 Personalauswahl und erweitertes Führungszeugnis	14
6.2 Selbstauskunftserklärung	15
6.3 Personalfortbildung „Prävention von sexualisierter Gewalt“	15
6.4 Verhaltenskodex	16
6.5 Rehabilitation von fälschlich beschuldigten Personen	20
6.6 Präventionsbeauftragte des Caritasverbandes Hannover e. V.	21
7. Vorgehensweise im Verdachtsfall/Notfallplan	23
7.1 Was tun bei verbalen, sexistischen oder körperlichen Grenzverletzungen?	23
7.2 Was tun bei der Vermutung, ein Schutzbefohlener ist von sexualisierter Gewalt betroffen?	24
7.3 Was tun, wenn ein Schutzbefohlener von sexualisierter Gewalt erzählt?	25
8. Beschwerdemanagement	27
9. Kinderrechte	28
10. Qualitätsmanagement	29
11. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- sowie hilfebedürftigen Erwachsenen	30
12. Netzwerkarbeit	31
13. Ansprechpersonen	32
14. Ausblick	34
15. Quellen	35
Anhang	

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	2 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

1. Vorwort: Wofür ist ein Schutzkonzept sinnvoll?

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Erwachsenen ist ein hohes Gut und auch eine Pflicht der Gesellschaft. Gerade Kinder und Jugendliche sind auf den besonderen Schutz angewiesen, da sie nicht selbst für ihre Rechte eintreten können. Aus diesem Grund ist es dem Caritasverband Hannover e. V. ein hohes Anliegen, dieses Konzept für alle Mitarbeitenden zum besonderen Schutz für Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende vorzuhalten.

Durch die Niederschrift des Schutzkonzeptes wird erreicht, dass

- Mitarbeitenden Sicherheit für ihre alltägliche Arbeit gegeben wird und die Hinterlegung des Verhaltenskodex und Notfallpläne als Orientierung dienen.
- Sexualpädagogik integriert und sexuelle Bildung und Aufklärung einheitlich gefördert wird.
- Sicherheit für Mädchen und Jungen entsteht.
- Sexualität leichter kommunizierbar wird, auch sexualisierte Gewalt.
- Fachlichkeit nach außen signalisiert wird (frühkindliche Bildungspläne).
- aufgezeigt wird, womit Eltern, Sorgeberechtigte und Mitarbeitende rechnen dürfen (müssen).

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	3 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

2. Präambel

Der Caritasverband Hannover e. V. ist als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche seit 1903 in der sozialen Arbeit in Stadt und Region Hannover tätig. Das Handeln der über 600 ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden orientiert sich dabei an den christlichen Grundüberzeugungen der Achtung, der Nächstenliebe und der Sorge für benachteiligte Menschen. In mehr als 40 sozialen Einrichtungen und Diensten werden Menschen unabhängig ihrer Religion, Nationalität und Herkunft unterstützt, begleitet und beraten. Kindern und Jugendlichen, Familien, alten, kranken und sozial benachteiligten Menschen gilt unser besonderes Augenmerk. Die Arbeit der Caritas ist immer Hilfe von Angesicht zu Angesicht.

„Not sehen und handeln“ ist unser Leitmotiv.

Dabei orientieren sich die sozialen Dienste und Einrichtungen an den Bedarfslagen der Menschen, die Hilfen beanspruchen, und diese werden nach anerkannten fachlichen Standards geleistet.

Als sozialer Dienstleister ist der Caritasverband auf eine transparente, zweckmäßige und innovative Leistungserbringung ausgerichtet und leistet einen Beitrag zur Mitgestaltung des sozialen und gesellschaftlichen Zusammenlebens in Stadt und Region Hannover.

Das Wohl der uns anvertrauten Menschen war und ist uns als Träger von Diensten und Einrichtungen ein elementares Anliegen. Es ist unser Ziel, am Aufbau einer Kultur der Achtsamkeit mitzuwirken, die die körperliche und psychische Unversehrtheit der von uns Betreuten in den Mittelpunkt stellt. Dies sollen die Menschen, die uns anvertraut sind, spüren.

Wir tragen eine gemeinsame Verantwortung gegenüber den sich uns anvertrauenden Menschen, die wir durch genaues Hinsehen, klares Benennen kritisch wahrgenommener Situationen und Ermöglichen von Veränderungen zu deren Schutz vor (sexualisierter) Gewalt wahrnehmen. Für die Fachkräfte ist Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt Bestandteil ihres professionellen Handelns.

Deshalb war es uns bei der Entwicklung unseres trügerspezifischen institutionellen Schutzkonzeptes wichtig, die Auseinandersetzung mit Fragen des Schutzes von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in unseren Diensten und Einrichtungen, insbesondere vor (sexualisierter) Gewalt, anzuregen und die Einführung von Maßnahmen zur Prävention zu unterstützen.

Uns ist bewusst, dass (sexualisierte) Grenzverletzungen gegenüber Mitarbeitenden, Klientinnen und Klienten, Patientinnen und Patienten, Angehörigen etc., aber auch Grenzverletzungen innerhalb der genannten Gruppen nicht ausgeklammert werden dürfen. Dies soll Beachtung in den Präventionsbemühungen finden.

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	4 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

In dem vorliegenden institutionellen Schutzkonzept legen wir Wert darauf, dass ein Entwicklungsprozess auf allen Ebenen angestoßen wird, Mitarbeitende, Klientinnen und Klienten partizipativ einbezogen und deren Selbstbildungsprozesse unterstützt werden.

Unser institutionelles Schutzkonzept soll dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren, und uns dadurch zu handlungsleitenden Orientierungen im Arbeitsalltag zu führen.

Es ist wichtig, dass mit dem vorliegenden institutionellen Schutzkonzept die Kommunikation über Verbindlichkeit und Achtsamkeit aufrechterhalten wird. Wir sind davon überzeugt, dass die Umsetzung unseres institutionellen Schutzkonzeptes in der Praxis nur gelingen kann, wenn unser Miteinander von einer Grundhaltung der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung getragen wird, die die Verantwortung gegenüber allen Beteiligten ernst nimmt und in unseren Diensten und Einrichtungen sichtbar wird.

Vor diesem Hintergrund verstehen wir das vorliegende institutionelle Schutzkonzept als ein Element zur nachhaltigen Regelung bzw. des Qualitätsmanagements zur Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt in unseren Diensten und Einrichtungen. Neben konkreten Maßnahmen, die im Weiteren beschrieben werden, sind grundsätzliche Einstellungen und Verhaltensweisen wichtig, um die uns anvertrauten Menschen bestmöglich zu schützen. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt in unseren Diensten und Einrichtungen beteiligungsorientiert in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen.

Somit existiert unser Schutzkonzept nicht nur auf dem Papier, sondern wird durch die Beteiligung aller Akteure der verschiedenen Dienste und Einrichtungen lebendig gehalten. Das Konzept wird in die alltägliche Arbeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an unserem Schutzort, dem Caritasverband Hannover e. V., implementiert und gelebt.

Vorstand des Caritasverbandes Hannover e. V.
Dr. Andreas Schubert

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	5 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

3. Einleitung

Die Erstellung des institutionellen Schutzkonzeptes erfolgt auf Grundlage der „Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorgane“ (Leitlinien DCV)

„Er (der Träger) ist dafür verantwortlich, dass das Vorgehen und die Maßnahmen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt im Institutionellen Schutzkonzept festgelegt und in den Diensten und Einrichtungen entsprechend veröffentlicht und umgesetzt werden.“¹

Um eine einheitliche Qualitätslinie zu erreichen, die nachprüfbar und nachvollziehbar ist, sind in der „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ folgende Punkte festgehalten, die ein institutionelles Schutzkonzept zu enthalten hat²:

1. Personalauswahl und -entwicklung
2. Verhaltenskodex
3. Vorgehensweise im Verdachts- und Beschwerdefall
4. Qualitätsmanagement
5. Präventionsschulungen
6. Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers

All diese benannten Punkte werden im weiteren Verlauf dieses institutionellen Schutzkonzeptes des Caritasverbandes Hannover e. V. aufgenommen und erläutert.

¹ Leitlinien DCV (2021), S. 4 - 5

² Rahmenordnung (2020), S. 4 - 7

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	6 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

4. Grundlagenbegriffe und Risikoanalyse

Um Missverständnisse in der Verwendung der Begrifflichkeiten im Bereich sexualisierter Gewalt vorzubeugen, werden vorab im Folgenden die wichtigsten Begriffe erklärt. Des Weiteren wird auf den gesetzlichen Rahmen im Bereich sexualisierte Gewalt eingegangen.

4.1 Die wichtigsten Begriffe

Zurzeit existiert keine allgemeingültige Definition für den Begriff der sexualisierten Gewalt. Auch die Begriffe sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt werden in den Medien, Politik und der Öffentlichkeit für die gleichen Inhalte verwendet. In diesem Schutzkonzept wählen wir bewusst den Begriff „sexualisierte Gewalt“, da hierbei auch Grenzverletzungen und sexualisierte Übergriffe und nicht nur die Extremformen des Missbrauchs inbegriffen sind.

Dirk Bange stellte folgende Definition auf, die alle Teilbereiche sexualisierter Gewalt einbezieht:

„Sexualisierte Gewalt gegen Kinder stellen alle sexuellen Handlungen eines Erwachsenen oder Jugendlichen an oder vor einem Kind dar, die dazu dienen, seine eigenen Bedürfnisse nach Nähe und Intimität, nach Macht und Kontrolle, nach Sex zu befriedigen.“

Grundsätzlich handelt es sich bei sexualisierter Gewalt um einen Machtmissbrauch. Das Vertrauen, die Abhängigkeit oder die Unwissenheit werden von einer Person ausgenutzt, damit diese seine/ihre eigenen Bedürfnisse nach Macht und sexueller Befriedigung erreichen kann. Dabei handeln Täter und Täterinnen strategisch und missbrauchen die gleiche Person oft mehrfach und zunehmend intensiver. Betroffen sind alle Personengruppen, von Kindern bis hin zu alten Menschen, Schutzbefohlenen und auch Menschen mit Behinderungen.³

„Die Verantwortung der Tat liegt immer beim Täter bzw. der Täterin“⁴

Um klar darstellen zu können, dass sexualisierte Gewalt nicht erst bei Missbrauch anfängt, ist die Unterscheidung zwischen Grenzverletzung, Sexueller Übergriff und den strafrechtlich relevanten Formen der sexualisierten Gewalt sinnvoll.⁵

³ Vgl. Bange D., Deegener (1996); Vgl. Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.)

⁴ Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.): Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral – Nr. 33

⁵ vgl. Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt (2010); zartbitter.de

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	7 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

Grenzverletzung:

Unter diesem Begriff wird ein oft einmaliges unangemessenes Verhalten beschrieben, welches in vielen Fällen unbeabsichtigt geschieht. Die Beurteilung des Unangemessenen entsteht hierbei aber nicht nur durch die objektive Betrachtung, sondern auch durch die subjektive Wahrnehmung der betroffenen Person. Hierzu zählen zum Beispiel auch das Missachten von persönlichen Grenzen, wie das tröstende Umarmen, obwohl das für den anderen unangenehm ist, oder im Bereich der Persönlichkeitsrechte das Veröffentlichen von Fotos über ein Handy, ohne das Einverständnis der anderen Person einzuholen.

Sexueller Übergriff

Sexuelle Übergriffe geschehen im Gegensatz zu Grenzverletzungen nicht aus Versehen. Die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen und verbalen Übergriffe ist beabsichtigt. Die Grenzen des Betroffenen werden dabei bewusst missachtet, ebenso wie die Kritik von Dritten. In manchen Fällen dient der sexuelle Übergriff als strategische Vorbereitung auf strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt.

Zu sexuellen Übergriffen gehören zum Beispiel abwertend sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung eines jungen Menschen oder die wiederholten, vermeintlich versehentlichen Berührungen der Brust oder der Genitalien.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen der sexualisierten Gewalt werden ab dem § 174 ff. StGB beschrieben. Hierunter fallen auch Handlungen wie Exhibitionismus oder das Herstellen, Verbreiten und Besitzen kinder- und jugendpornografischen Materials.

Sexualisierte Gewalt geschieht nicht nur zwischen Erwachsenen und Kindern, sondern auch zwischen Erwachsenen, Heranwachsenden und Kindern zu Erwachsenen.

4.2 Kind – Kind

Bei sexualisierter Gewalt zwischen Heranwachsenden ist zu unterscheiden, ob es sich bei den Tätern oder Täterinnen um Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder ab dem 14. Geburtstag handelt. Kinder unter 14 Jahren sind im deutschen Recht nicht strafmündig, das heißt, sie können nicht strafrechtlich belangt werden, zivilrechtlich hingegen schon. Ab dem 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Jugendliche individuell strafrechtlich verantwortlich. Inwiefern sie für ihr Tun verantwortlich gemacht werden, entscheidet das Gericht nach unter anderem der geistigen Reife des Jugendlichen, ob er oder sie in der Lage ist, das Unrecht der Tat einzusehen.

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	8 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

Grundsätzlich ist zu sagen, dass sich sexualisierte Gewalt ausgeübt von Kindern oder Jugendlichen kaum von der Ausübung durch Erwachsene unterscheidet. Auch hierbei besteht ein Ausnutzen des Machtgefälles zu den Betroffenen und die Teilnahme an den Übergriffen ist seitens der Betroffenen auch hier nicht freiwillig. Übergriffe gerade zwischen gleichaltrigen Kindern sind nicht immer geplant, wie es Erwachsene oder ältere Jugendliche tun.

Ein Drittel aller Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung wird von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren verübt⁶.

4.3 Erwachsene – Kind

Wie auch bei Kindern und Jugendlichen ist die Intention eines sexualisierten Übergriffes von Erwachsenen auf Kinder fast die gleiche. Es geht um Machtausübung, aber auch um die sexuelle Befriedigung oder das Ausleben sexueller Neigungen. Die Planung von Taten findet im Gegensatz zu Kindern und jungen Jugendlichen intensiver und noch strukturierter statt, da die Verhaltensmuster von Kindern besser eingeschätzt und manipuliert werden können. Der Aufbau der Strategie ist der gleiche. Nur 5 % der erwachsenen Täter und Täterinnen sind sogenannte Triebtäter oder Täterinnen, die ohne weitere Planung sexuelle Übergriffe oder Missbräuche spontan ausüben. Die restlichen Täter und Täterinnen kommen aus dem sozialen Umfeld der Opfer und bestehen aus Männern wie auch aus Frauen.⁷

⁶ Vgl. PKS 2019 Jahrbuch Band 4 Ausgewählte Delikte, 67. Ausgabe; S. 21

⁷ Ursula Enders (2011); Zart war ich, bitter war's.

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	9 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

4.4 Muster von sexuell geplanten Übergriffen

Wie bereits oben beschrieben wurde, passiert sexualisierte Gewalt in den meisten Fällen strategisch geplant und strukturiert. Nachfolgend wird die Erstellung einer solchen Strategie kurz dargestellt.⁸

Sexueller Übergriff beginnt im Kopf

**Steigerung der sexuellen Fantasien → Umsetzung in die Realität wird konkreter,
Wissen um das Verbotene → Rechtfertigungsstrategien und Bagatellisierung der eigenen Fantasien**



Opferauswahl erfolgt gezielt

Offene und freundliche und auch bedürftige und wehrlose Kinder werden bevorzugt ausgesucht, da die Täter und Täterinnen davon ausgehen, dass diese nicht über das Erlebte reden werden.



Übergriff erfordert Überwindung äußerer Hindernisse

Täuschung des Umfeldes, genaues Beobachten von äußeren Abläufen wie zum Beispiel privater oder pädagogischer Alltag, um geeignete Momente erfassen zu können



Sexualisierte Gewalt erfordert Manipulation

Opfer werden durch Geschenke, Versprechungen, Freundschaftsangeboten aber auch durch das Erzählen von Geheimnissen und Bedrohungen manipuliert.



Sexualisierte Gewalt findet statt

Aus anfänglich harmlos erscheinenden, aus Versehen stattfindenden Berührungen werden sexuelle Übergriffe und sexueller Missbrauch. Durch Geheimhaltungsverpflichtung wird die Wahrnehmung der Opfer manipuliert und die Missbrauchssituation kann oft über einen langen Zeitraum aufrechterhalten werden.



Sexualisierte Gewalt rechtfertigt Täter und Täterinnen vor sich selbst

Bewusste Entwicklung von Strategien zur Bagatellisierung und Verleumdung der Taten. Das Gefühl der Macht, Lust und Befriedigung überwiegt vor der Angst der Konsequenzen.



Teufelskreis beginnt von vorn

Wenn Übergriffe unentdeckt bleiben, führt Täter oder Täterinnen seine/ihre Strategie weiter fort, oft über einen längeren Zeitraum und auch an mehreren Opfern.

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse sieht sich der Caritasverband Hannover e. V. verpflichtet, all seine Mitarbeitenden regelmäßig für die Thematik zu sensibilisieren.

⁸ Vgl. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt: Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern und Jugendlichen

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	10 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

4.5 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse wurde von der Präventionsbeauftragten sowie verschiedenen Personen aus dem Bereich Verwaltung, Soziale Dienste und der Abteilung Kinder-, Jugend- und Familie durchgeführt. Eine gesonderte Risikoanalyse findet in allen Einrichtungen statt, wenn diese ihr individuelles Schutzkonzept erstellen. So ist es gewährleistet, dass individuelle Risiken wahrgenommen werden können und hierfür individuelle Lösung je Einrichtung/Dienst gefunden werden, um das Risiko der sexualisierten Gewalt im Caritasverband Hannover e. V. zu minimieren.

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	11 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

5. Gesetzlicher Rahmen

Die Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, welche auch für den Caritasverband Hannover e. V. Gültigkeit hat, schreibt in Punkt 3 Institutionelles Schutzkonzept fest, dass jeder Rechtsträger ein institutionelles Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt zu erstellen hat. Dieses muss spätestens alle 5 Jahre überprüft und weiterentwickelt werden.⁹

Unabhängig der Rahmenverordnung der deutschen Bischofskonferenz gelten weitere Gesetze, die eine gewaltfreie Erziehung von Kindern und Jugendlichen festhalten.

§ 1631 Abs. 2 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

„(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“¹⁰

Dies gilt für Eltern und für Dritte! Somit sind alle Mitarbeitenden in der Arbeit mit Schutzbefohlenen dazu verpflichtet, jegliche Art von Gewalt, verbal, nonverbal, körperlich, geistig oder sexualisiert, zu unterlassen.

§ 8a Abs. 6 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Werden nach § 8a Abs. 6 SGB VIII „...gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist...“¹¹

Da es sich bei sexualisierter Gewalt um Kindeswohlgefährdung handelt, sind somit alle Einrichtungen des Caritasverbandes Hannover e. V. verpflichtet, Kindeswohlgefährdungen an das Jugendamt zu melden. Bevor dies erfolgt, muss eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ den Fall als externe Beratung betrachten und mit den Fachkräften zusammen eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen. Handelt es sich um Gefahr im Verzug, ist sofort die Polizei durch die Einrichtungsleitung einzuschalten. Der genaue Ablauf wird in Punkt 7 Notfallplan beschrieben.

⁹ Vgl. Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Januar 2020)

¹⁰ Abgerufen am 23.6.2021

¹¹ Abgerufen am 22.11.2022

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	12 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

§ 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflicht, Aufbewahrung von Unterlagen

Geschehen in einer erlaubnispflichtigen Einrichtung nach dem SGB VIII Vorkommnisse, durch die das Wohl der Kinder gefährdet sein könnten, muss dies unverzüglich dem zuständigen Mitarbeitenden des Kultusministeriums gemeldet werden. Neben baulichen, personellen oder räumlichen Mängeln, welche den Betrieb der Einrichtung gefährden, geht es in diesem Paragrafen insbesondere um Fehlverhalten von Mitarbeitenden, durch welches das Kindeswohl gefährdet wird.

Die Leitungen der Einrichtungen melden diese Vorkommnisse umgehend den Abteilungsleitungen der jeweiligen Dienste und daraufhin wird die Meldung an das Landesamt für Schule und Bildung durch diese vorgenommen.

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	13 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

6. Strukturelle Rahmenbedingungen

6.1 Personalauswahl und erweitertes Führungszeugnis

Schon während des Bewerberprozesses werden Bewerbende darauf hingewiesen, dass ein individuelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt je Einrichtung/sozialer Dienst erarbeitet wird, sowie ein institutionelles Schutzkonzept vorhanden ist. Potenzielle Täter und Täterinnen werden auf diese Weise abgeschreckt, da ihnen verdeutlicht wird, dass konkrete Verfahrensweisen, Verhaltensregeln und Abläufe existieren, um sexualisierte Gewalt in jeglicher Form zu verhindern. Ihnen wird bewusst, dass alle Mitarbeitenden sensibilisiert mit diesem Thema umgehen.

Thematisiert in Bewerbungsgesprächen bzw. Gesprächen mit Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen werden insbesondere:

- wertschätzende Grundhaltung
- respektvoller Umgang
- angemessenes, professionelles Verhalten gegenüber den sich uns anvertrauenden Menschen, deren Angehörigen, Kooperationspartnern und sonstigen externen Personen
- angemessenes professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Personen
- individuelle Unter- oder Überforderungssituationen
- Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen
- Fachwissen zum grenzachtenden Umgang
- Fortbildungsbedarf zum Thema

Des Weiteren ist jeder Träger der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet bei Neueinstellung ein „Erweitertes Führungszeugnis“ laut § 72 a SGB VIII Abs. 1 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen zu verlangen¹², welche in ihrer hauptberuflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen zu tun haben. Über diese Verpflichtung wurde eine Rahmenvereinbarung zwischen den freien Trägern und der Region Hannover getroffen.

Mit dem Führungszeugnis wird ausgeschlossen, dass Mitarbeitende und Ehrenamtliche vorbestraft sind in den Bereichen der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

¹² vgl. § 72 a SGB VIII, Abruf 28.02.2022

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	14 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

Für Flüchtlingswohnheime gilt der § 44 Abs. 3 AsylG¹³ bezüglich der Verpflichtung zur Einholung eines „Erweiterten Führungszeugnisses“ ebenfalls, sofern in den Wohnheimen auch Minderjährige einen Schutzort finden.

Das „Erweiterte Führungszeugnis“ wird alle 5 Jahre vom Arbeitgeber erneut von den Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen eingeholt.

Datenschutz:

1. Das erweiterte Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang einer durch den Rechtsträger festgelegten Person zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. In der Personalakte wird nur das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses, der Umstand der Einsichtnahme und die Information dokumentiert, ob das erweiterte Führungszeugnis einen Eintrag aufgrund einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem Strafgesetzbuch enthält.
3. Das Original wird der sich bewerbenden oder bereits tätigen Person wieder ausgehändigt.

6.2 Selbstauskunftserklärung

Bei Neueinstellungen unterschreiben neue Mitarbeitende und Ehrenamtliche eine Selbstauskunftserklärung, in welcher sie versichern, dass sie alles in ihrer Macht Stehende tun, um Schutzbefohlene vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt zu schützen. Des Weiteren versichern sie, im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nie rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist. Es handelt sich hierbei um die in § 72a SGB VIII genannten Straftaten.

6.3 Personalfortbildung „Prävention von sexualisierter Gewalt“

Im Zuge des Bekanntwerdens der Missbrauchsfälle in der Katholischen Kirche 2010 entwickelte das Bistum Hildesheim und der Diözesancaritasverband Hildesheim die Personalfortbildung „Prävention von Sexualisierter Gewalt“ (Präventionsschulung). Alle Mitarbeitenden des Caritasverbandes Hannover e. V. nehmen seit 2015 verpflichtend an der Fortbildung teil. Seit 2019 wird die Schulung innerhalb des Verbandes von der Präventionsbeauftragten durchgeführt. Sie dient der Sensibilisierung des Themas der sexualisierten Gewalt und klärt über die Vielzahl der Fälle auf. Des Weiteren werden Täterstrategien und Opferdynamiken dargestellt, um den Teilnehmenden aufzuzeigen, wie Täter und Täterinnen vorgehen. Als ein weiterer wichtiger Schwerpunkt wird erläutert, warum Kinder oft nicht mit Erwachsenen über Missbrauch reden können und sich keine Hilfe holen.

¹³ Abgerufen am 28.2.22

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	15 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

Diese Gründe wie beispielsweise Scham, Ohnmachtsgefühl, Angst und Vertrauensverlust zeigen den Teilnehmenden auf, in welchen Bereichen sie mit Kindern arbeiten können, um sie zu stärken bei Geschehnissen dieser Art mit Erwachsenen zu sprechen. Mitarbeitenden wird mit den Sensibilisierungsschulungen auch Sicherheit im Umgang mit dem Thema Sexualität gegeben. Ansprechpersonen und Handlungsleitlinien werden vermittelt, welche als Orientierung für Mitarbeitende dienen, wenn Fälle im Arbeitsbereich auftreten. Diese Handlungsleitlinien sind unter Punkt 7 Notfallplan nachzulesen.

Um das Thema der sexualisierten Gewalt regelmäßig in den Fokus zu nehmen, werden alle 5 Jahre mit allen Mitarbeitenden Auffrischungsschulungen durchgeführt.

6.4 Verhaltenskodex

Im Caritasverband Hannover e. V. haben der Schutz vor (sexualisierter) Gewalt und der Respekt vor den Bedürfnissen und Grenzen der Betreuten oberste Priorität. Wirksame Präventionsarbeit gelingt dann, wenn alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die punktuell Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, ihre Handlungsmöglichkeiten verantwortungsvoll wahrnehmen. Den Mitarbeitenden ist bewusst, dass sie in ihrer Rolle und Funktion eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung haben. Klare und verbindliche Regeln bezüglich eines achtsamen und respektvollen Umgangs mit den anvertrauten Menschen sind deshalb notwendig.

Bei der Bearbeitung des Schutzkonzeptes wurde in einer Arbeitsgruppe ein Verhaltenskodex aufgestellt. Dieser verpflichtet, die zu betreuenden Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in ihren Rechten zu stärken und ihre Unversehrtheit zu schützen und dient allen Mitarbeitenden als Schutz und Richtlinie in der täglichen Arbeit.

Grundsatz:

Mitarbeitende des Caritasverbandes Hannover e. V. schaffen für Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende einen sicheren Ort und bestmöglichen Schutz, an dem sie vor verbaler, körperlicher und sexualisierter Gewalt geschützt sind und ein Machtmissbrauch und Ausnutzung der Abhängigkeit durch Erwachsene nicht stattfindet. Auch werden Grenzüberschreitungen untereinander nicht toleriert. Dies gilt ebenso für den professionellen Umgang mit Bildern und Medien sowie dem Internet. Unsere Arbeit beruht auf einem wertschätzenden Umgang miteinander, unter Mitarbeitenden wie auch mit anvertrauten Menschen.

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	16 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

Nähe und Distanz

Jedem Mitarbeitenden ist bewusst, dass Nähe in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein Muss ist, um Vertrauen und eine Beziehung aufbauen zu können. Gleichwohl sind Mitarbeitende verpflichtet ihre Nähe zu den Betreuten regelmäßig zu reflektieren und Distanzen einzuhalten, die unabdingbar sind, um eine professionelle Arbeit zu leisten. In der täglichen Arbeit wird nachvollziehbar und ehrlich gehandelt. Beziehungen werden transparent gestaltet und es werden keine Abhängigkeiten ausgenutzt.

Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen, wie z. B. gemeinsame private Urlaube und auch das Babysitting.

Bei Überschreitung dieser Grenzen sind alle Mitarbeitenden angehalten, sich gegenseitig oder den Vorgesetzten darauf hinzuweisen. Auch Grenzverletzungen von Kindern und Jugendlichen werden mit diesen thematisiert. Dies dient dem Schutze der Betreuten.

Körperkontakt und Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, welches es zu wahren gilt.

Es wird in allen Situationen mit Kindern und Jugendlichen auf die Grenzsignale und Intimsphäre jedes einzelnen geachtet, besonders bei Wickel-, Toiletten-, Umzieh- und Planschsituationen. Mitarbeitende sind dafür verantwortlich, jeden Betreuten in halb- oder unbekleidetem Zustand, zum Beispiel beim Wickeln, vor Beobachtung zu schützen.

Körperliche Berührungen haben dem Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen.

Betreute werden dabei unterstützt, ein gesundes Schamgefühl zu entwickeln.

Jedes Teammitglied achtet auf eigene Grenzen und holt sich Unterstützung, wenn diese Grenzen erreicht sind.

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

Sprache und Wortwahl

Sprache ist mit Schutzbefohlenen und unter Erwachsenen wertschätzend und emphatisch. Bloßstellungen und Beschimpfungen werden nicht geduldet. Diskriminierendes, gewalttätiges und grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat wird nicht toleriert. Es wird dagegen aktiv Stellung bezogen.

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	17 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

Eltern und andere Personen in Einrichtungen und sozialen Diensten

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet darauf zu achten, wer sich in den Einrichtungen oder sozialen Diensten aufhält. Wenn eine Person nicht bekannt ist, muss sich diese ausweisen. Kinder können nur an Eltern oder von den Eltern benannte abholberechtigte Personen abgeholt werden. Fremde Personen müssen sich mit einem Personalausweis ausweisen.

Umgang mit Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen stellen keine Maßnahme dar, um das Selbstbewusstsein schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener zu stärken. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Personen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene sind nicht erlaubt.

Dokumentation

Alle Verhaltensweisen und Situationen, die einem Mitarbeitenden ungewöhnlich vorkommen, müssen dokumentiert werden und wenn möglich auch mit einem weiteren Teammitglied besprochen werden. Durch diesen kollegialen Austausch ist eine gute Transparenz über auffällige Situationen möglich. Eine Weiterleitung der Beobachtungen an Leitung oder Vorgesetzten ist verpflichtend.

Fehlerkultur

Fehler dürfen passieren! Sie müssen offen benannt werden, auch vor Schutzbefohlenen, und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung der Arbeit zu nutzen.

Umgang und Nutzung von digitalen Medien

Digitale Medien und soziale Netzwerke sind Alltag. Auch die kleinsten Kinder lernen sehr früh den Umgang mit Smartphone und Tablet kennen. Daher ist es wichtig, die digitale Welt auch in Einrichtungen sicher und begleitet in Maßen zu nutzen. Hierbei wird von den Mitarbeitenden darauf Wert gelegt, dass Medien wie Kameras, Laptops, digitale Bilderrahmen oder auch CD-Player nur unter Beobachtung und Aufklärung der Schutzbefohlenen benutzt wird. Sie dienen nicht als „Dauerbeschallung“, sondern werden pädagogisch begründet und sinnvoll von den Mitarbeitenden verwendet. Private Handys oder Smartphones sind im Umgang mit Schutzbefohlenen verboten. Grundsätzlich soll den Kindern und auch den Eltern der bewusste Umgang und auch die Gefahren bei der Benutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken nähergebracht werden.

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	18 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischem, gewaltverherrlichendem oder extremistischem Inhalt sind im Caritasverband Hannover e. V. verboten.

Des Weiteren wird das Recht am eigenen Bild respektiert und kein Bildmaterial ohne Einwilligung der Schutzbefohlenen und/oder der Sorgeberechtigten verwendet.

Disziplinarmaßnahmen

Bevor Disziplinarmaßnahmen gegen einen Schutzbefohlenen verhängt werden, muss das Verhalten erst einmal mit demjenigen besprochen und das richtige Verhalten bestärkt werden. Eine grundsätzliche „Bestrafung“ ist pädagogisch abzulehnen. Damit Kinder und Jugendliche eine Orientierung haben, was wo erlaubt ist und was nicht, müssen klare Regeln aufgestellt und diese auch transparent und altersentsprechend vermittelt werden. Kinder dürfen bei Verstößen gegen aufgestellte Regeln nicht bloßgestellt werden.

Wenn es unabdingbar sein sollte, Sanktionen gegen einen Schutzbefohlenen zu verhängen, müssen diese in direktem Zusammenhang mit dem „Vorfall“ stehen, angemessen und konsequent sein sowie für den „Bestraften“ verständlich.

Getroffene Disziplinarmaßnahmen sind frei von jeder Form der Gewalt, Nötigung, Drohung oder des Freiheitsentzuges. Geltendes Recht ist stets zu beachten.

Jeder Einrichtung und jedem Dienst in unserer Trägerschaft ist es unbenommen, für ihren Bereich passende, weitere Kategorien hinzuzufügen. Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit den Zielgruppen dar. Unter Beachtung der geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen und internen Dienstanweisungen werden diese Verhaltensregeln durch die Unterzeichnung des Verhaltenskodex von den Mitarbeitenden anerkannt und der Wille und das Bemühen bekundet, sich an die Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Die Personalabteilung berücksichtigt das folgende Vorgehen, welches durch die neue Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz vorgegeben ist¹⁴:

¹⁴ vgl. Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (25.04.2020); Punkt 3.2

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	19 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

Mit allen Mitarbeitenden wird als Voraussetzung für eine Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Vereinbarung getroffen. Dazu wird der Verhaltenskodex bei Einstellung bzw. für bereits angestellte Mitarbeitende bzw. tätige Ehrenamtliche (ab Gültigkeit dieses Institutionellen Schutzkonzeptes) unterzeichnet und in der Personalakte bzw. von der Personalabteilung aufbewahrt.

Der von allen Mitarbeitenden zu unterzeichnende Verhaltenskodex ist diesem institutionellen Schutzkonzept angefügt.

6.5 Rehabilitation von fälschlich beschuldigten Personen

Da es vorkommen kann, dass Mitarbeitende zu Unrecht der sexualisierten Gewalt in Form von Grenzverletzungen, Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Formen beschuldigt werden, ist es wichtig eine Orientierung zu entwickeln, wie in diesen Fällen vorzugehen ist. Solch eine Beschuldigung ist sehr belastend für die betroffene Person und auch für das gesamte Team. Daher ist es wichtig im Vorhinein Handlungsschritte festzuhalten, die für die ersten Momente der Beschuldigung Sicherheit und Klarheit geben.

Im Grundsatz steht erst einmal die Freistellung, zum Schutz der beschuldigten Person, aber auch aus Sicht des Kinderschutzes, bis nach gründlicher Untersuchung klar dargestellt werden kann, dass es keine sexualisierte Gewalt jeglicher Art gegeben hat. In Verbindung mit der Freistellung muss eine klare Sprachregelung getroffen werden, warum die Person zur Zeit nicht tätig ist. Diese Sprachregelung ist von allen Stellen trägerintern gleich zu verwenden und dient dem Personenschutz.¹⁵ Fand sexualisierte Gewalt gegen ein Kind oder Erwachsenen innerhalb der Einrichtung statt oder ist der Sachverhalt nicht klar belegbar, ist nach den in Punkt 7 festgeschriebenen Notfallplänen vorzugehen.

In den Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes für den Umgang mit sexualisierter Gewalt¹⁶ werden drei Handlungsschritte beschrieben, die im Caritasverband Hannover e. V. umgesetzt werden:

1. Der Caritasverband Hannover e. V. wird als Dienstgeber alles tun, was dazu führt, dass die fälschlich beschuldigte Person vollständig rehabilitiert und geschützt wird.

¹⁵ Vgl. mannigfaltig e. V.; Kinderladeninitiative (2021), Projektteam Männer in Kitas

¹⁶ Vgl. Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederung und Mitgliedsorganisationen (2021), S. 12

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	20 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

2. Wird eine Person zu Unrecht beschuldigt und ist dies zweifelsfrei belegbar, muss dies in der Personalakte schriftlich festgehalten werden mit einer Sachverhaltsdarstellung, dem Ergebnis der Untersuchung und die wesentlichen Punkte, warum der Verdacht der sexualisierten Gewalt ausgeräumt werden konnte.
3. Alle Unterlagen, die Im Zusammenhang mit dem unbegründeten Verdacht stehen, sind mit Zustimmung der fälschlich beschuldigten Person aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.

Diese Handlungsschritte sind bei einem widerlegbaren Verdacht durchzuführen. Es gibt weitere Maßnahmen, die intern ergriffen werden sollten, um eine Rehabilitation der fälschlich beschuldigten Person und des Teams erfolgreich zu meistern. Hierbei muss unterschieden werden, ob die Person in der jeweiligen Einrichtung verbleibt oder ob caritasintern ein Stellenwechsel erfolgt, da eine Rückführung in das alte Team nicht durchführbar ist.

→ Rückführung in das „alte“ Team: Hierbei ist wichtig, dass alle Stellen, die im Vorhinein von der Beschuldigung erfahren haben, informiert werden, dass die Beschuldigung klar widerlegt worden ist und die Person vollkommen rehabilitiert ist, diese wieder die alte Position einnimmt und man ihr vollkommen vertraut. Dies ist der Grundsatz, um wieder Vertrauen und eine gute Zusammenarbeit herstellen zu können. Ein weiterer Schritt bei der Rückführung in das ursprüngliche Team ist, dass eine engmaschige Begleitung durch Supervision für das Gesamtteam, die direkten Kollegen und Kolleginnen und auch für die fälschlich beschuldigte Person stattfinden muss. Ziel der Supervision ist, das Sorgen, Nöte und Ängste sowie aufkommende Fragen geklärt werden können und somit ein Grundvertrauen aufgebaut werden kann. Um dies auch erreichen zu können, ist es gerade am Anfang wichtig, dass die fälschlich beschuldigte Person nicht ohne Aufsicht am Kind arbeitet und zum Beispiel keine Einzelangebote übernimmt. Des Weiteren ist die Zusammenarbeit mit einem anderen Teammitglied entscheidend für die Rehabilitation. Nur wenn innerhalb des Kleinteam eine vertrauensvolle Basis geschaffen werden kann, ist dies auch im Großteam möglich und eine vollständige Rehabilitation kann gelingen. Dies ist ein langer Prozess und kann bis zu 3 Jahren dauern.

→ Interner Stellenwechsel: Bei einem Stellenwechsel in eine neue Einrichtung ist Transparenz sehr wichtig. Jeder Beteiligte sollte über den Grund des Stellenwechsels informiert werden, damit, wenn sich Gerüchte entwickeln sollten, jede Person im Vorhinein den Grund des Wechsels kennt und keine Anfeindungen und Vertrauensverluste dadurch entstehen. Ansonsten erfolgt der Vorgang des Einarbeitens in eine neue Stelle wie oben bereits beschrieben. Die Zusammenarbeit mit einem direkten Kollegen oder Kollegin mit Vertrauen ist ausschlaggebend für die weitere Zusammenarbeit im gesamten Team.

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	21 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

Auch die Tatsache, dass die zu Unrecht beschuldigte Person anfangs nicht allein am Kind arbeitet, ist für den Vertrauensaufbau wertvoll und auch eine begleitende Supervision wird angeraten.

Wenn all die benannten Abläufe beachtet werden, kann eine Rehabilitation nach einiger Zeit gelingen.

6.6 Präventionsbeauftragte des Caritasverbandes Hannover e. V.

Als großer Verband mit vielen Mitarbeitenden hat sich der Caritasverband Hannover e. V. dazu entschieden, 2019 eine Stelle einer Präventionsbeauftragten eigens für den Caritasverband zu schaffen.

Mit der Wahrnehmung dieser Stelle wurde Frau Ariane Brantzko nach einer Ausbildung beim Bistum Hildesheim betraut.

Frau Brantzko ist zu erreichen unter:

Telefon-Nr.: 01515 8075010

E-Mail unter: ariane.brantzko@caritas-hannover.de

Unsere Präventionsbeauftragte:

- ist Ansprechpartnerin für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren;
- unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes;
- unterstützt und erstellt zusammen mit den einzelnen Einrichtungen und Dienste individuelle Schutzkonzepte
- bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien der Rechtsträger
- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene
- ist Kontaktperson vor Ort für die Präventionsbeauftragte des Bistums Hildesheim und
- bietet Fort- und Weiterbildungen im Bereich Prävention an. Dies können sein: Präventionsschulungen, Elternabende, Weiterbildung eines Teams im Bereich Prävention und Sexualpädagogik.

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	22 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

7. Vorgehensweise im Verdachtsfällen/Notfallplan

Die folgenden Notfallpläne dienen der Sicherheit für die Mitarbeitenden und potenziellen Täter und Täterinnen als Abschreckung. Mitarbeitende des Caritasverbandes Hannover e. V. halten sich bei Vermutung von sexualisierter Gewalt oder bei konkretem Verdacht an diesen Leitfäden. Treten Fragen oder Unklarheiten auf, wenden Sie sich entweder an ihren Vorgesetzten oder die Präventionsbeauftragte des Verbandes.

7.1. Was tun bei verbalen, sexistischen oder körperlichen Grenzverletzungen?

Ruhe bewahren

- ✓ Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren



Aktiv werden

- ✓ Situation klären
- ✓ Vorfall und weiteres Vorgehen im Team besprechen
- ✓ Bei erheblichen Grenzverletzungen Eltern mit einbeziehen
- ✓ Evtl. Kontakt zu Fachberatung aufnehmen



Besonnen handeln

- ✓ Öffentlich Stellung nehmen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten
- ✓ Grundsätzlich Umgangsregeln in der Gruppe klären
- ✓ Präventionsmethoden verstärkt einsetzen

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	23 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

7.2. Was tun bei der Vermutung, ein Schutzbefohlener ist von sexualisierter Gewalt betroffen?

Ruhe bewahren

- ✓ Keine überstürzten Aktionen



Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen

- ✓ Verhalten des Betroffenen beobachten
- ✓ **Dokumentieren**



Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren

- ✓ Kein Verhör, keine eigene Befragung
- ✓ Nicht drängen
- ✓ „Komme ich mit dieser Situation selbst klar?“
- ✓ Keine Information an den vermutlichen Täter oder die Täterin



Sich selbst Hilfe holen, um zu helfen

- ✓ Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen
- ✓ Leitung involvieren
- ✓ Abteilungsleitung informieren durch Leitung



Mit der Ansprechperson des Caritasverbandes Hannover e. V. Kontakt aufnehmen

- ✓ Präventionsbeauftragter
- ✓ Vorstand informieren (durch Präv.-Beauftr.)

Und/oder



Fachberatung einholen

- ✓ insoweit erfahrene Fachkraft
→ zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos



Weiterleitung an Jugendamt bzw. Polizei

- ✓ Opferschutz beachten
- ✓ Begründete Vermutungsfälle werden gemeldet
- ✓ Bei akuter Gefahr Einschalten der Polizei
- ✓ In stationären Einrichtungen Heimaufsicht informieren



Grenzen achten und einhalten

- ✓ Sofortiges Eingreifen, wenn Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden
- ✓ Grenzverletzungen und Übergriffe deutlich benennen und stoppen
- ✓ Bei erheblichen Grenzverletzungen Information an Eltern/Vormund

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	24 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

7.3. Was tun, wenn ein Schutzbefohlener von sexualisierter Gewalt erzählt?

Im Moment der Mitteilung:

Ruhe bewahren

- ✓ Keine überstürzten Aktionen



Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen

- ✓ Ermutigen, sich anzuvertrauen
- ✓ Grenzen des Schutzbefohlenen respektieren
- ✓ Auch Erzählungen von „kleineren“ Grenzverletzungen ernst nehmen



Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren

- ✓ Kein Verhör, keine eigene Befragung
- ✓ Nicht drängen
- ✓ „Komme ich mit dieser Situation selbst klar?“
- ✓ Keine Information an den vermutlichen Täter bzw. die Täterin



Zweifelsfrei Partei für den Betroffenen ergreifen

- ✓ „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist“
- ✓ Versichern, das Gespräch vertraulich zu behandeln
- ✓ ABER auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen“

Nach der Mitteilung:



Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	25 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

Nach der Mitteilung:

Dokumentation

- ✓ Gespräch
- ✓ Fakten
- ✓ Situation
- ✓ Datum, Uhrzeit
- ✓ Keine Information an den vermutlichen Täter bzw. die Täterin



Sich selbst Hilfe holen, um zu helfen

- ✓ Leitung involvieren
- ✓ In stationären Einrichtungen Heimaufsicht informieren



Mit der Ansprechperson des Caritasverbandes Hannover e. V. Kontakt aufnehmen

- ✓ Präventionsbeauftragte



Fachberatung einholen

- ✓ Insoweit erfahrene Fachkraft → zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- ✓ Altersgemäßer Einbezug des Betroffenen in weitere Schritte



Bei positivem Gefährdungsrisiko

- ✓ Präventionsbeauftragte informieren
- ✓ Vorstand informieren (durch Präventionsbeauftragte)



Weiterleitung an Jugendamt durch Leitung

- ✓ Opferschutz beachten
- ✓ Direkte Meldung an Polizei zur Abwendung einer akuten Gefahr
- ✓ In stationären Einrichtungen Heimaufsicht informieren



Bei Verdachtsfall durch Mitarbeitende des CV's Weiterleitung an kirchliche Ansprechperson (Stabsstelle Prävention) des Bistums Hildesheim

- ✓ durch Vorstand



Weiterleitung an Polizei

- ✓ durch Vorstand

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	26 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

8. Beschwerdefall

Nur gemeinsam kann der Caritasverband in Form von Personen, Dienstgemeinschaft und Institution zum Schutz der anvertrauten Menschen beitragen. Eine wichtige Säule ist dabei die Beteiligung der sich uns anvertrauenden Menschen. Es ist wichtig, dass diese Menschen ihre Rechte kennen, von den schützenden Strukturen wissen, die entwickelt werden, und sich angemessen bei der Entwicklung von Beschwerdewegen einbringen können. In einem solchen Miteinander werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geachtet und gefördert, Grenzverletzungen werden wahrgenommen und geahndet.

Ein durch das Qualitätsmanagement erarbeiteter Beschwerdeweg ist für alle Mitarbeitenden im Diensthandbuch zu finden.

Für Eltern, ältere Schutzbefohlene und Sorgeberechtigte sowie allen Menschen, welche mit dem Caritasverband zu tun haben, stehen Leitungen als Ansprechpersonen bei Fragen und Beschwerden zur Verfügung. Des Weiteren ist eine Kontaktaufnahme direkt mit dem Caritasverband oder den Abteilungsleitungen möglich. Dies gilt für Mitarbeitende ebenso.

Ist es erforderlich lieber mit externen Personen zu sprechen, stehen der Carimittler Herr Hans-Werner Glosch für Beschwerden und Kritik und Ombudsmann Herr Prof. Dr. Rainer Cherkeh als Ansprechpartner bei Rechtsverstößen zu Verfügung. Die Kontaktdaten sind in Punkt 13 Ansprechpersonen zu finden.

Innerhalb der Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge hilfsbedürftige Erwachsene werden spezielle auf das Alter und der Entwicklung ausgerichtete Beschwerdewege mit den Teams und den Adressaten erarbeitet und implementiert.

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	27 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

9. Kinderrechte

Kinder haben Rechte. Rechte, die 1992 von der UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert worden sind und ohne Vorbehalt von Deutschland 2010 übernommen wurden. Diese Rechte sind in deutschen Gesetzen verankert und somit geltendes Recht für Kinder. Wie bereits in Punkt 5 Gesetzliche Grundlagen beschrieben, hat jedes Kind das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Aber nicht nur dieses Recht wird von pädagogischen Mitarbeitenden an Schutzbefohlene vermittelt. Besonders wichtig für die Prävention von sexualisierter Gewalt sind folgende Rechte, die regelmäßig bewusst und auch unbewusst im Alltag an Kinder, Jugendliche und heranwachsende Schutzbedürftige vermittelt werden:¹⁷

Deine Idee zählt!

Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen. Du hast das Recht, dich zu beschweren. Du hast das Recht, gehört zu werden.

Fair geht vor!

Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, kein Jugendlicher und kein Erwachsener darf dir drohen oder Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.

Dein Körper gehört dir!

Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest. Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, deine Geschlechtsteile berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen und niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder und Videos von dir posten, simsen oder anders im Internet teilen bzw. weiterverschicken. Du hast das Recht, dass entsprechende Inhalte auf deinen Wunsch hin gelöscht werden. Peinliche oder verletzend Bemerkungen über den Körper von Mädchen und Jungen sind gemein.

Nein heißt NEIN!

Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt, dann habt ihr das Recht NEIN zu sagen. Jedes Mädchen und jeder Junge hat eine eigene Art NEIN zu sagen. Manche sagen mit Blicken, Worten oder ihrer Körperhaltung NEIN, andere gehen beispielsweise weg. Du hast das Recht, dass dein NEIN respektiert wird.

Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!

Wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, hast du immer ein Recht auf Hilfe durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Hilfe holen ist mutig!

¹⁷ Vgl. Institutionelles Schutzkonzept für Einrichtungen und Pfarreien, Arbeitshilfe; Bistum Hildesheim (2016), S. 27

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	28 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

10. Qualitätsmanagement

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit in allen Diensten und Einrichtungen wurden die Bausteine des Institutionellen Schutzkonzeptes in die Regelstruktur bzw. das Qualitätsmanagement (QM) integriert. Regelmäßig werden die Abläufe und Regelungen daraufhin überprüft, ob es einer Weiterentwicklung oder Konkretisierung von Teilen des Institutionellen Schutzkonzeptes bedarf. Das Qualitätsmanagement beinhaltet auch die Schulungsmodalitäten der Mitarbeitenden (Vertiefung alle fünf Jahre) und die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse alle fünf Jahre.

Spätestens nach fünf Jahren oder nach einer Krisenintervention wird das Schutzkonzept evaluiert und ggf. angepasst. Dabei werden fachliche Entwicklungen im Bereich Prävention vor (sexualisierter) Gewalt berücksichtigt.

Ein weiterer Teil für Qualitätsmanagement ist die Entwicklung individueller Schutzkonzepte in allen sozialen Diensten und Einrichtungen des Caritasverbandes Hannover e. V. (siehe Punkt 11 Maßnahmen zur Stärkung)

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	29 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

11. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Ausgehend von dem Leitbild des Caritasverbandes ist es Aufgabe aller Mitarbeitenden, die Stärkung der Selbstkompetenz der anvertrauten und anvertrauten Menschen zu unterstützen. Dazu gehört, dass die Betreuten über ihre Rechte und Pflichten informiert werden – und auch über die Verhaltensregeln, die in den Einrichtungen und sozialen Diensten gelten.

Es wird präventiv mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet, in dem sie in ihrer Selbstbestimmung und Autonomie gestärkt werden. Um diese Stärkung erreichen zu können, ist Partizipation die Grundlage der pädagogischen Arbeit. Partizipation leitet sich aus dem lateinischen Wort „particeps“ ab und steht für Beteiligung, Teilhabe und Mitwirkung¹⁸. Die Beteiligung an allen dem Schutzbefohlenen betreffenden Maßnahmen ist im § 8 SGB IIIV im Bereich Jugendhilfe und im § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII für den Bereich Pädagogik verankert¹⁹. Dies ist ein wichtiger Bestandteil von Präventionsarbeit, da starke Persönlichkeiten einem deutlich geringeren Risiko ausgesetzt sind, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden.²⁰

Das eingesetzte Personal begegnet den Betreuten und Klienten mit einer wertschätzenden und ressourcenorientierten Haltung.

Ein weiterer Teil der Maßnahmen zur Stärkung ist die Entwicklung eines individuellen Schutzkonzeptes für jede Einrichtung und sozialen Dienst. In diesem werden spezielle Regelungen für verschiedenste Bereiche vor Ort mit dem Gesamtteam erarbeitet und verschriftlicht. Auch wird der Verhaltenskodex von den Mitarbeitenden nochmals mit Besonderheiten ergänzt und in den Einrichtungen bei Einstellung unterschrieben. Um das Schutzkonzept im Team zu implementieren und „am Leben zu erhalten“ ist es die Aufgabe der Leitungen, dieses in Dienstbesprechungen mehrmals im Jahr anzusprechen und Teile des individuellen Schutzkonzeptes zu reflektieren und auf ihre Aktualität zu prüfen.

Gleichzeitig unterstützen die Fachkräfte die Betreuten darin, sich – intern oder extern – mit Themen wie z. B.: der eigene Körper (Sensibilisierung für physische Integrität), die eigenen Rechte (Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung sowie Anlaufstellen), Sexualität (Enttabuisierung, Sprachfähigkeit schaffen, Aufklärung), Förderung von Ich-Stärke (zum Beispiel durch Selbstbehauptungskurse) zu beschäftigen. Diese Themen werden geschlechts- und entwicklungsspezifisch für die Schutzbefohlenen angeboten und mit ihnen zusammen erarbeitet.

¹⁸ Vgl.: <https://www.bmz.de/de/service/glossar/P/partizipation.html>

¹⁹ Abgerufen am 02.03.2022

²⁰ „Mutig fragen – besonnen handeln“ (2020), www.bmfsfj.de

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	30 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

12. Netzwerkarbeit

Treten in Einrichtungen oder sozialen Diensten Fälle sexualisierter Gewalt auf, besteht ein großes Netzwerk mit Hilfsangeboten und Trägern der Jugendhilfe, die mit einbezogen werden.

Bei konkreten Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung wird die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ für den § 8a SGB VIII des Caritasverbandes Hannover e. V. als externe Beratung in diesen Fall mit hinzugezogen. Sie zeigt unter anderem weitere Wege auf, die nun gegangen werden, um dem Schutzbefohlenen zu helfen.

Das Jugendamt wird bei Kindeswohlgefährdung immer mit involviert, die in Fällen von sexualisierter Gewalt vorliegt. Bei Gefahr im Verzug ist die Polizei direkt einzuschalten.

Zur Betreuung und Beratung von Betroffenen, Eltern, dem Team aber auch übergriffigen Kindern sind Beratungsstellen wie Violetta oder der Kinderschutzbund sehr nützlich, da diese auch psychologische Betreuung anbieten und völlig unabhängig agieren können.

Im Caritasverband Hannover e. V. steht als weitere Ansprechperson bei Fragen zu sexualisierter Gewalt die Präventionsbeauftragte zur Verfügung, die jederzeit kontaktiert werden kann. Wenn sich Betroffene oder Mitarbeitende nicht innerhalb des Verbandes an Vertrauenspersonen richten wollen, stehen ihnen die Präventionsbeauftragten und Ansprechpersonen des Diözesancaritasverbandes Hildesheim und des Bistum Hildesheim zur Verfügung, sowie weitere nicht-kirchliche Beratungsstellen wie der Kinderschutzbund.

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	31 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

13. Ansprechpersonen

Insoweit erfahrene Fachkraft/Präventionsbeauftragte Caritasverband Hannover e. V.:

Ariane Brantzko

Email: ariane.brantzko@caritas-hannover.de

Tel: 01590/167 11 89

Vorstand Caritasverband Hannover e. V.:

Dr. Andreas Schubert

Email: andreas.schubert@caritas-hannover.de

Tel: 0511/12600 1014

Abteilungsleitung Kinder, Jugend und Familien:

Nicole Wilke

Email: nicole.wilke@caritas-hannover.de

Tel: 0511/12600 1060

Abteilungsleitung Soziale Dienste:

Claudia Hahn

Email: claudia.hahn@caritas-hannover.de

Tel: 0511/12600 1054

Abteilungsleitung Zentrale Dienste:

Arian Zielinski

Email: arian.zielinski@caritas-hannover.de

Tel: 0511/12600 1013

Ombudsmann Caritasverband Hannover e. V.:

Prof. Dr. Rainer Cherkeh

Email: ombudsmann-caritashannover@kern-cherkeh.de

CariMittler Caritasverband Hannover e. V.

Hans-Werner Glosch

Email: hw.glosch@carimittler.de

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	32 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

Außerhalb des Caritasverbandes Hannover e. V.:

Präventionsbeauftragte DiCV - Hildesheim

Beatrix Herrlich

Email: herrlich@caritas-dicvhildesheim.de

Tel: 05121/938 148

Ansprechpersonen Stabsstelle Prävention im Bistum Hildesheim:

Email: praevention@bistumhildesheim.de

Tel: 05121/307 170

Der Kinderschutzbund Hannover e. V.

Email: info@dksb-hannover.de

Tel.: 0511/454525

Violetta Hannover

Email: info@violetta-hannover.de

Tel.: 0511/85 55 54

mannigfaltig e. V.

Email: info@mannigfaltig.de

Tel.: 0511/458 21 62

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	33 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

14. Ausblick

Durch die Niederschrift des institutionellen Schutzkonzeptes des Caritasverbands Hannover e. V. wird sichergestellt, dass alle Mitarbeitenden einen festen Rahmen zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und hilfebedürftigen Erwachsenen erhalten. Das Konzept dient der Orientierung für die tägliche Arbeit und stellt so klare Strukturen auf, um präventiv mit Schutzbefohlenen arbeiten zu können, mit dem Ziel, sexualisierte Gewalt in allen Bereichen des Verbandes zu verhindern.

Alle fünf Jahre oder bei Bedarf wird das Konzept auf den Prüfstand gestellt. Somit ist sichergestellt, dass das Schutzkonzept nicht in Vergessenheit gerät, sondern regelmäßig überarbeitet und in die Strukturen des Verbandes eingearbeitet wird.

Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex von allen Mitarbeitenden des Verbandes verpflichtet diese, Prävention zu leben und ihre Arbeit täglich zu reflektieren, so dass bestmöglich Verdachtsmomente nicht übersehen werden.

Somit gibt der Caritasverband Hannover e. V. allen Kindern, Jugendlichen und hilfebedürftigen Erwachsenen einen sicheren Schutzort.

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	34 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

15. Quellen

- Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen (26.02.2021)
- Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (25.04.2020)
- Raum für Raum zum Schutzkonzept – Dokumentation Fachtag 08.02.2017, Sylvia Bonk und Heike Milfs-Grieser
- Bange, Dirk/Deegener, Günther (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim: Psychologie Verlags Union
- Deutsche Bischofskonferenz (2011): Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral – Nr. 33
- Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2019 Jahrbuch Band 4 Ausgewählte Delikte, 67. Ausgabe; S. 21
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt: Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern und Jugendlichen
- Leitbild Caritasverband Hannover e. V.
- Institutionelles Schutzkonzept für Einrichtungen und Pfarreien, Arbeitshilfe; Bistum Hildesheim (2016)
- Ursula Enders: Zart war ich, bitter war's, Köln 2011, 4. Auflage
- „Mutig fragen – besonnen handeln“ (2020), www.bmfsfj.de
- Mannigfaltig e. V.:
www.mannigfaltig.de
- Zartbitter e. V.:
https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/600_5_missbrauch_in_der_schule.php
- <https://www.bmz.de/de/service/glossar/P/partizipation.html>
- [file:///C:/Users/CH_BrantzkoAr/Downloads/DiCV_Aachen_Arbeitshilfe_ISK_Caritative_Rechtstraeger%20\(3\).pdf](file:///C:/Users/CH_BrantzkoAr/Downloads/DiCV_Aachen_Arbeitshilfe_ISK_Caritative_Rechtstraeger%20(3).pdf)
- Abruf Gesetze aus: www.gesetze-im-internet.de

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	35 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

Erklärung zur Zustimmung zum Verhaltenskodex

Gem. 3.2 Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden:

Name, Vorname

Einrichtung, Dienstort

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

Ich habe den Verhaltenskodex der oben angegebenen Einrichtung erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum

Unterschrift

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	36 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

Verhaltenskodex des Caritasverbandes Hannover e. V.

Der Caritasverband Hannover e. V. bietet Menschen Unterstützung, Entfaltung und Hilfeleistung und unterstützt sie in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer religiösen und sozialen Kompetenzen, ihrer Begabungen und Beziehungsfähigkeit. Die Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem wertschätzenden Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen.

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.

Ich setze mich dafür ein, dass mein Arbeitsplatz ein sicherer Ort ist und setze mich für ein Klima der Achtsamkeit ein.

Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt.

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen oder Hilfebedürftigen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Folgend ist der Verhaltenskodex festgehalten, welcher mit der Unterschrift zur „Erklärung zur Zustimmung zum Verhaltenskodex“ anerkannt wird.

Grundsatz:

Mitarbeitende des Caritasverbandes Hannover e. V. schaffen für Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende einen sicheren Ort und bestmöglichen Schutz, an dem sie vor verbaler, körperlicher und sexualisierter Gewalt geschützt sind und ein Machtmissbrauch und Ausnutzung der Abhängigkeit durch Erwachsene nicht stattfindet. Auch werden Grenzüberschreitungen untereinander nicht toleriert. Dies gilt ebenso für den professionellen Umgang mit Bildern und Medien sowie dem Internet. Unsere Arbeit beruht auf einem wertschätzenden Umgang miteinander, unter Mitarbeitenden wie auch mit anvertrauten Menschen.

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	37 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

Nähe und Distanz

Jedem Mitarbeitenden ist bewusst, dass Nähe in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein Muss ist, um Vertrauen und eine Beziehung aufbauen zu können. Gleichwohl sind Mitarbeitende verpflichtet ihre Nähe zu den Betreuten regelmäßig zu reflektieren und Distanzen einzuhalten, die unabdingbar sind, um eine professionelle Arbeit zu leisten. In der täglichen Arbeit wird nachvollziehbar und ehrlich gehandelt. Beziehungen werden transparent gestaltet und es werden keine Abhängigkeiten ausgenutzt.

Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen, wie z. B. gemeinsame private Urlaube und auch das Babysitting.

Bei Überschreitung dieser Grenzen sind alle Mitarbeitenden angehalten, sich gegenseitig oder den Vorgesetzten darauf hinzuweisen. Auch Grenzverletzungen von Kindern und Jugendlichen werden mit diesen thematisiert. Dies dient dem Schutze der Betreuten.

Körperkontakt und Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, welches es zu wahren gilt.

Es wird in allen Situationen mit Kindern und Jugendlichen auf die Grenzschnale und Intimsphäre jedes einzelnen geachtet, besonders bei Wickel-, Toiletten-, Umzieh- und Planschsituationen. Mitarbeitende sind dafür verantwortlich, jeden Betreuten in halb- oder unbekleidetem Zustand, zum Beispiel beim Wickeln, vor Beobachtung zu schützen.

Körperliche Berührungen haben dem Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen.

Betreute werden dabei unterstützt, ein gesundes Schamgefühl zu entwickeln.

Jedes Teammitglied achtet auf eigene Grenzen und holt sich Unterstützung, wenn diese Grenzen erreicht sind.

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumententname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	38 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

Sprache und Wortwahl

Sprache ist mit Schutzbefohlenen und unter Erwachsenen wertschätzend und emphatisch. Bloßstellungen und Beschimpfungen werden nicht geduldet. Diskriminierendes, gewalttätiges und grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat wird nicht toleriert. Es wird dagegen aktiv Stellung bezogen.

Eltern und andere Personen in Einrichtungen und sozialen Diensten

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet darauf zu achten, wer sich in den Einrichtungen oder sozialen Diensten aufhält. Wenn eine Person nicht bekannt ist, muss sich diese ausweisen. Kinder können nur an Eltern oder von den Eltern benannte abholberechtigte Personen abgeholt werden. Fremde Personen müssen sich mit einem Personalausweis ausweisen.

Umgang mit Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen stellen keine Maßnahme dar, um das Selbstbewusstsein schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener zu stärken. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Personen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene sind nicht erlaubt.

Dokumentation

Alle Verhaltensweisen und Situationen, die einem Mitarbeitenden ungewöhnlich vorkommen, müssen dokumentiert werden und wenn möglich auch mit einem weiteren Teammitglied besprochen werden. Durch diesen kollegialen Austausch ist eine gute Transparenz über auffällige Situationen möglich. Eine Weiterleitung der Beobachtungen an Leitung oder Vorgesetzten ist verpflichtend.

Fehlerkultur

Fehler dürfen passieren! Sie müssen offen benannt werden, auch vor Schutzbefohlenen, und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung der Arbeit zu nutzen.

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	39 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				

Umgang und Nutzung von digitalen Medien

Digitale Medien und soziale Netzwerke sind Alltag. Auch die kleinsten Kinder lernen sehr früh den Umgang mit Smartphone und Tablet kennen. Daher ist es wichtig, die digitale Welt auch in Einrichtungen sicher und begleitet in Maßen zu nutzen. Hierbei wird von den Mitarbeitenden darauf Wert gelegt, dass Medien wie Kameras, Laptops, digitale Bilderrahmen oder auch CD-Player nur unter Beobachtung und Aufklärung der Schutzbefohlenen benutzt wird. Sie dienen nicht als „Dauerbeschallung“, sondern werden pädagogisch begründet und sinnvoll von den Mitarbeitenden verwendet. Private Handys oder Smartphones sind im Umgang mit Schutzbefohlenen verboten. Grundsätzlich soll den Kindern und auch den Eltern der bewusste Umgang und auch die Gefahren bei der Benutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken nähergebracht werden.

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischem, gewaltverherrlichendem oder extremistischem Inhalt sind im Caritasverband Hannover e. V. verboten.

Des Weiteren wird das Recht am eigenen Bild respektiert und kein Bildmaterial ohne Einwilligung der Schutzbefohlenen und/oder der Sorgeberechtigten verwendet.

Disziplinarmaßnahmen

Bevor Disziplinarmaßnahmen gegen einen Schutzbefohlenen verhängt werden, muss das Verhalten erst einmal mit demjenigen besprochen und das richtige Verhalten bestärkt werden. Eine grundsätzliche „Bestrafung“ ist pädagogisch abzulehnen. Damit Kinder und Jugendliche eine Orientierung haben, was wo erlaubt ist und was nicht, müssen klare Regeln aufgestellt und diese auch transparent und altersentsprechend vermittelt werden. Kinder dürfen bei Verstößen gegen aufgestellte Regeln nicht bloßgestellt werden.

Wenn es unabdingbar sein sollte, Sanktionen gegen einen Schutzbefohlenen zu verhängen, müssen diese in direktem Zusammenhang mit dem „Vorfall“ stehen, angemessen und konsequent sein sowie für den „Bestraften“ verständlich.

Getroffene Disziplinarmaßnahmen sind frei von jeder Form der Gewalt, Nötigung, Drohung oder des Freiheitsentzuges. Geltendes Recht ist stets zu beachten.

Verantwortlich/Erstellt am:	Geprüft am/von:	Freigegeben am/von:	Dokumentenname:	Seite
22.11.2022 Brantzko	02.12.2022 Berkhan	02.12.2022 Schubert	CV_Institutionelles Schutzkonzept	40 von 40
Diensthandbuch\1. 0. Allgemeine Informationen\1.4. Mitarbeiter Infos\1.4.1 Prävention von sexualisierter Gewalt				